Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10332

01. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8444 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG)

A. Problem

Der überkommene Kaufmannsbegriff des Handelsgesetzbuchs (HGB) mit seiner branchenabhängigen Unterscheidung in „Muß-" und „Sollkaufleute" ist veraltet und unnötig kompliziert; er wird den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht. Die Vorschriften des geltenden Handels- und Gesellschaftsrechts über die Bildung von Firmen (Unternehmensnamen) sind unangemessen streng und führen zu Nachteilen deutscher Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Das Recht der Personenhandelsgesellschaften entspricht in Einzelheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung von Gesellschaften aus Gründen, die in der Person einzelner Gesellschafter liegen, nicht mehr der Rechtswirklichkeit. Das gerichtliche Handelsregisterverfahren bedarf einer Vereinfachung und Effizienzsteigerung sowie einer für die Unternehmen kostengünstigeren Gestaltung. Bei der am Markenschutz interessierten Wirtschaft besteht ein dringendes Interesse an der Veröffentlichung von beim Deutschen Patentamt angemeldeten Marken schon vor deren Eintragung. Die Vorschrift des § 90a HGB über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot in Handelsvertreterverträgen muß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepaßt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung schlägt eine Neuregelung des Kaufmannsbegriffs vor, indem der „Mußkaufmann" und der „Sollkaufmann" zu einem einheitlichen Tatbestand zusammengefaßt werden, um künftig alle Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Branche zu erfassen. Kaufmann ist damit jeder Gewerbetreibende, es sei

denn, das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Zugleich entfällt die Rechtsfigur des „Minderkaufmanns". Allen Kleingewerbetreibenden soll die Möglichkeit zum freiwilligen Erwerb der Kaufmannseigenschaft durch Eintragung in das Handelsregister eingeräumt werden, und zwar sowohl als Einzelkaufleute als auch im Zusammenschluß zu einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft. Außerdem empfiehlt der Rechtsausschuß, die heute nicht mehr zu rechtfertigende handelsrechtliche Privilegierung von gewerblichen Unternehmen der öffentlichen Hand aufzuheben.

Zum Firmenrecht wird eine weitreichende Liberalisierung und Vereinheitlichung vorgeschlagen. Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute können künftig Personennamen, Sach- oder Phantasiebezeichnungen als Firmen frei wählen. Dem Informationsinteresse des Handelsverkehrs wird durch Rechtsformbezeichnungen in der Firma sowie durch Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen genügt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Firmenrechts als einem Teil des Rechts der geschäftlichen Kennzeichen soll auch das Markengesetz ergänzt werden, um die Veröffentlichung von beim Deutschen Patentamt angemeldeten Marken schon vor deren Eintragung zu ermöglichen.

Im Recht der Personenhandelsgesellschaften wird eine Umkehrung des Grundsatzes „Auflösung der Gesellschaft bei Austritt eines Gesellschafters" in die Regel „Fortbestand der Gesellschaft und Ausscheiden des Gesellschafters", um das dispositive Gesetzesrecht insoweit an die geänderte Rechtswirklichkeit anzupassen, empfohlen. Außerdem soll die Zulässigkeit der Personenhandelsgesellschaft als Rechtsform für Vermögensverwaltungsgesellschaften klargestellt werden, um insoweit Rechtssicherheit zu schaffen.

Darüber hinaus sind eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung im Handelsregisterverfahren vorgesehen.

Zur Anpassung des § 90a HGB an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird eine Neuregelung in § 90a Abs. 3 HGB vorgeschlagen, wonach sich grundsätzlich jeder Vertragspartner, der das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Teils kündigt, durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat von einer nachvertraglichen Wettbewerbsabrede lossagen kann.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte der Länder und Gemeinden können durch die Handelsregisterpflicht kaufmännischer Unternehmen der öffent-

lichen Hand geringfügig belastet werden. Belastungen einzelner Länderhaushalte durch die bundesgesetzlich vorgesehene Konzentration der Registergerichte werden durch mittelfristige Effizienzgewinne wieder ausgeglichen. Für die Registergerichte können sich durch den Gesetzesvollzug teilweise Mehrbelastungen ergeben, denen aber erhebliche Erleichterungen und Beschleunigungseffekte im Handelsregister-Eintragungsverfahren gegenüberstehen. Den Unternehmen entstehen allenfalls geringfügige Folgekosten, die durch die rechtlichen Erleichterungen im übrigen mehr als aufgewogen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8444 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) – Drucksache 13/8444 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 729

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so gilt die Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muß. Das gleiche gilt bei Fortbestand der Gesellschaft für die Befugnis zur Geschäftsführung eines aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafters oder für ihren Verlust in sonstiger Weise."

Artikel 2

Änderung des AGB-Gesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 24 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. die gegenüber einer Person verwendet werden, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);".

2. In § 24 a werden die Wörter „einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer)" durch die Wörter „einem Unternehmer" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3 **Änderung des Handelsgesetzbuchs**	**Artikel 3** **Änderung des Handelsgesetzbuchs**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 2 Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist."	2. unverändert
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten."	3. unverändert
4. § 4 wird aufgehoben.	4. unverändert
5. In § 5 werden die Wörter „oder daß es zu den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre" gestrichen.	5. unverändert
6. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „werden durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht berührt" durch die Wörter „bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen" ersetzt.	6. unverändert
7. § 13 c wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat seine Eintragung unverzüglich mit einem Stück der Anmeldung von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen."	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekannt gemacht" gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Sind für mehrere Zweigniederlassungen von demselben Gericht übereinstimmende Eintragungen bekanntzumachen, ist in der Bekanntmachung die Eintragung nur einmal wiederzugeben und anzugeben, für welche einzelnen Zweigniederlassungen sie vorgenommen worden ist."	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.	
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Dort wird die Angabe „Absätze 1, 3 und 4" durch die Angabe „Absätze 1 bis 3" ersetzt.	
8. In der Überschrift des § 13d wird das Wort „der" durch das Wort „oder" ersetzt.	8. unverändert
9. In § 13f Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „mit Ausnahme des Berufs der Gründer" gestrichen.	9. unverändert
10. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „im Handel" gestrichen.	10. unverändert
11. § 18 wird wie folgt gefaßt:	11. unverändert
„§ 18	
(1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.	
(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist."	
12. § 19 wird wie folgt gefaßt:	12. unverändert
‚§ 19	
(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:	
1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann", „eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e. K.", „e. Kfm." oder „e. Kfr.";	
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;	
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.	
(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.'	
13. In § 21 werden die Wörter „der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters" durch die Wörter „der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 22 Abs. 1 werden nach den Wörtern „die bisherige Firma" die Wörter „, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält," eingefügt.	14. unverändert
15. In § 24 Abs. 1 werden nach den Wörtern „die bisherige Firma fortgeführt werden" die Wörter „, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält," eingefügt.	15. unverändert
16. § 29 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt: „er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."	16. unverändert
17. In § 34 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 33 Abs. 3" durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.	17. unverändert
18. § 36 wird aufgehoben.	18. unverändert
19. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt: „§ 37a (1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. (2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. (3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden. (4) Wer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. § 14 Satz 2 gilt entsprechend."	19. unverändert
20. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."	20. unverändert
21. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Handelsvertreters nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."	
22. § 90 a wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) Kündigt ein Teil das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Teils, kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Wettbewerbsabrede lossagen."	
23. Dem § 93 wird folgender Absatz 3 angefügt:	23. unverändert
„(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Handelsmaklers nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."	
24. § 105 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. § 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
25. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Stand" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.	25. unverändert
26. § 108 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	26. unverändert
„(2) Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."	
27. In § 123 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 2" die Wörter „oder § 105 Abs. 2" eingefügt.	27. unverändert
28. § 125 a wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:	
„Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
schäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen."	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Angaben" durch die Wörter „Die Angaben nach Satz 2" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Abs. 2 und 3, für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Abs. 4 entsprechend anzuwenden."	
29. § 131 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
b) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.	
c) Nummer 6 wird Nummer 4. Dort werden die Wörter „durch Kündigung und" gestrichen.	
d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Folgende Gründe führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmung zum Ausscheiden eines Gesellschafters:	
1. Tod des Gesellschafters,	
2. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters,	
3. Kündigung des Gesellschafters,	
4. Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,	
5. Eintritt von weiteren im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,	
6. Beschluß der Gesellschafter.	
Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist."	
30. Die §§ 136 bis 138 werden aufgehoben.	30. unverändert
31. Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	31. unverändert
„Der Ausschließungsklage steht nicht entgegen, daß nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt."	
32. Die §§ 141 und 142 werden aufgehoben.	32. unverändert
33. § 148 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:	33. unverändert
„(3) Die Liquidatoren haben ihre Namensunterschriften unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."	
34. In § 162 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Stand" durch die Wörter „das Geburtsdatum" ersetzt.	34. unverändert
	34a. § 175 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
	„In der Bekanntmachung der Eintragung ist nur allgemein auf die Änderung der Beteiligung hinzuweisen."
35. In § 176 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 2" die Wörter „oder § 105 Abs. 2" eingefügt.	35. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
36. § 177 wird *aufgehoben.*	36. § 177 wird **wie folgt gefaßt:** **„§ 177** **Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt.“**
37. In § 177a Satz 2 wird die Angabe „§ 125a“ durch die Angabe „§ 125a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	37. unverändert
38. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Buches wird wie folgt gefaßt: „Vierter Unterabschnitt. Landesrecht“.	38. unverändert
39. § 262 wird aufgehoben.	39. unverändert
40. § 343 Abs. 2 wird aufgehoben.	40. unverändert
41. § 351 wird aufgehoben.	41. unverändert
42. § 383 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Kommissionärs nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die Firma des Unternehmens nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall finden in Ansehung des Kommissionsgeschäfts auch die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Buches mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 Anwendung.“	42. unverändert
43. *In § 406 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Gewerbetreibender“ und das Wort „Handelsgewerbes“ durch das Wort „Gewerbes“ ersetzt.*	**43. entfällt**
44. *§ 407 wird wie folgt geändert:* *a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:* *„(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Spediteurs nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die Firma des Unternehmens nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall finden in Ansehung des Speditionsgeschäfts auch die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Buches mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 Anwendung.“* *b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.*	**44. entfällt**
45. *In § 415 werden das Wort „Kaufmann“ durch das Wort „Gewerbetreibender“ und das Wort „Handelsgewerbes“ durch das Wort „Gewerbes“ ersetzt.*	**45. entfällt**
46. *§ 416 wird wie folgt geändert:* *a) Der bisherige Text wird Absatz 1.*	**46. entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: *„(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Lagerhalters nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die Firma des Unternehmens nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall finden in Ansehung des Lagergeschäfts auch die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Buches mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 Anwendung."*	
47. § 425 wird wie folgt geändert: *a) Der bisherige Text wird Absatz 1.* *b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:* *„(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Frachtführers nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die Firma des Unternehmens nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall finden in Ansehung des Frachtgeschäfts auch die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Buches mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 Anwendung."*	**47. entfällt**
48. In § 451 werden das Wort „Kaufmann" durch das Wort „Gewerbetreibender" und das Wort „Handelsgewerbes" durch das Wort „Gewerbes" ersetzt.	**48. entfällt**
Artikel 4 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**	**Artikel 4** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 41011, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 5 wird die Angabe „§ 2" durch die Angabe „§ 1" ersetzt.	1. unverändert
2. Artikel 29 a wird wie folgt gefaßt: „Artikel 29 a § 90 a Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche aus vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* begründeten Handelsvertretervertragsverhältnissen anzuwenden, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."	2. Artikel 29 a wird wie folgt gefaßt: „Artikel 29 a § 90 a Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche aus vor dem **1. Juli 1998** begründeten Handelsvertretervertragsverhältnissen anzuwenden, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."
3. Nach Artikel 37 wird folgender Achter Abschnitt angefügt: „Achter Abschnitt. Übergangsvorschriften zum Handelsrechtsreformgesetz Artikel 38 (1) Die vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Geset-*	3. Nach Artikel 37 wird folgender Achter Abschnitt angefügt: „Achter Abschnitt. Übergangsvorschriften zum Handelsrechtsreformgesetz Artikel 38 (1) Die vor dem **1. Juli 1998** im Handelsregister eingetragenen Firmen dürfen bis zum 31. März

Entwurf

zes] im Handelsregister eingetragenen Firmen dürfen bis zum 31. März ... *[einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

(2) Hat die Änderung der Firma eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft ausschließlich die Aufnahme der nach § 19 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung vorgeschriebenen Bezeichnung zum Gegenstand, bedarf diese Änderung nicht der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

(3) Für die erste Eintragung eines Unternehmens, das auf Grund des § 36 des Handelsgesetzbuchs in der vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 1 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchte, werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 39

Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die den Vorschriften der §§ 37 a und 125 a des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, in der ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember ... *[einsetzen: Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* aufgebraucht werden, es sei denn, die Firma des Kaufmanns oder der Handelsgesellschaft oder der Name der Partnerschaft wird nach dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geändert.

Artikel 40

(1) Die in § 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vorgesehene Pflicht, das Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für solche Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Register eingetragen und noch minderjährig sind. Das Geburtsdatum dieser Personen ist mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. März ... [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres], zur Eintragung anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Einreichung der Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 24 Abs. 2, 3 der Handelsregisterverfügung in der ab dem ... *[ein-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2003 weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

(2) Hat die Änderung der Firma eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft ausschließlich die Aufnahme der nach § 19 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung vorgeschriebenen Bezeichnung zum Gegenstand, bedarf diese Änderung nicht der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

(3) **Ein Unternehmen,** das auf Grund des § 36 des Handelsgesetzbuchs in der vor dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchte, **ist bis zum 31. März 2000 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.** Für die erste Eintragung eines **solchen** Unternehmens **und seiner Zweigniederlassungen** werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 39

Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die den Vorschriften der §§ 37a und 125a des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, in der ab dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember **1999** aufgebraucht werden, es sei denn, die Firma des Kaufmanns oder der Handelsgesellschaft oder der Name der Partnerschaft wird nach dem **30. Juni 1998** geändert.

Artikel 40

(1) entfällt

Die Pflicht zur Einreichung der Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 24 Abs. 2, 3 der Handelsregisterverfügung in der ab dem **1. Januar**

Entwurf

setzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt auch für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind. In diesen Fällen ist die aktuelle Geschäftsanschrift mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Register ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]*, spätestens aber bis zum 31. März ... *[einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]*, bei dem Gericht einzureichen, soweit sie dem Gericht nicht bereits nach § 24 der Handelsregisterverfügung in der *bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung mitgeteilt worden ist.

Artikel 41

Die §§ 131 bis 142 und 177 des Handelsgesetzbuchs in der vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Abs. 3 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember ... *[einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluß zurückgewiesen werden."

Artikel 5

Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Namen" ein Komma und die Wörter „das Geburtsdatum" eingefügt.
   b) In Nummer 5 wird das Wort „Beruf" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Die Geschäftsführer haben ihre Namensunterschriften unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."
3. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Orderlagerscheine

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Orderlagerscheine in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4102-1, veröffentlichten berei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1999 geltenden Fassung gilt auch für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind. In diesen Fällen ist die aktuelle Geschäftsanschrift mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Register ab dem **1. Januar 1999**, spätestens aber bis zum 31. März **2000** bei dem Gericht einzureichen, soweit sie dem Gericht nicht bereits nach § 24 der Handelsregisterverfügung in der **vor dem 1. Januar 1999** geltenden Fassung mitgeteilt worden ist.

Artikel 41

Die §§ 131 bis 142 und 177 des Handelsgesetzbuchs in der vor dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember **2001** die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluß zurückgewiesen werden."

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

nigten Fassung werden das Komma nach dem Wort „Stande" und die Wörter „sofern nicht gemäß § 36 des Handelsgesetzbuchs die Eintragung des Unternehmens im Handelsregister unterblieben ist" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Börsengesetzes

In § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 36 des Handelsgesetzbuchs," gestrichen.

Artikel 7
unverändert

Artikel 8

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Dort werden die Wörter „nach Absatz 2" durch das Wort „neu" ersetzt.
2. § 122 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Dort wird Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:

      „§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt."
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Kommt eine Eintragung nicht in Betracht, treten die in § 20 genannten Wirkungen durch die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übertragenden Kapitalgesellschaft ein."
3. § 200 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Auf eine nach dem Formwechsel beibehaltene Firma ist § 19 des Handelsgesetzbuchs, § 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 4, 279 des Aktiengesetzes oder § 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechend anzuwenden."
   c) Absatz 3 wird aufgehoben.
   d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
4. In § 228 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 105 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs)" durch die Angabe „(§ 105 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs)" ersetzt.

Artikel 8
unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 4
Firma

Die Firma der Aktiengesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.'

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 23 Abs. 3 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat."

3. In § 40 Abs. 1 Nr. 3 werden das Komma nach dem Wort „Name" und das Wort „Beruf" gestrichen.

4. In § 42 werden die Wörter „ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich bei dem Gericht anzumelden" durch die Wörter „ist eine entsprechende Mitteilung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs zum Handelsregister einzureichen" ersetzt.

5. § 279 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 279
Firma

Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.'

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. In § 42 werden die Wörter „ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich bei dem Gericht anzumelden" durch die Wörter „ist **unverzüglich** eine entsprechende Mitteilung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs zum Handelsregister einzureichen" ersetzt.

5. § 279 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 279
Firma

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(2) Wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.'

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. In § 281 werden das Komma nach dem Wort „Vornamen" und das Wort „Beruf" gestrichen.	6. unverändert

Artikel 10

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Beschlüsse des 6. Ausschusses: **Artikel 10** unverändert

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

,§ 4

Die Firma der Gesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.'

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

(2) Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird."

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Stand" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.

4. § 9 c wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

   1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 3 Abs. 1 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,

   2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder

   3. die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge hat."

5. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

(1) Die Geschäftsführer haben nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Hat ein Notar einen Vertrag über die Abtretung eines Geschäftsanteils nach § 15 Abs. 3 beurkundet, so hat er diese Abtretung unverzüglich dem Registergericht anzuzeigen.

(2) Geschäftsführer, welche die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht verletzen, haften den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner."

6. In § 57 a wird die Angabe „§ 9 c" durch die Angabe „§ 9 c Abs. 1" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Artikel 11 unverändert

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

‚§ 3

(1) Die Firma der Genossenschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" oder die Abkürzung „eG" enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.'

2. Dem § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung des Statuts darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach den §§ 6 und 7 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in dem Statut bestimmt sein müssen oder die in das Genossenschaftsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Genossenschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit des Statuts zur Folge hat."

3. In § 161 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei kann auch vorgeschrieben werden, daß das Geburtsdatum von in das Genossenschafts-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

register einzutragenden Personen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden sowie die Anschrift der Genossenschaft und von Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, findet § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung."

Artikel 12

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

(Beschlüsse des 6. Ausschusses: Artikel 12 unverändert)

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden."

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 und 4," gestrichen.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Für die Angaben auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden."
3. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Depotgesetzes

(Beschlüsse des 6. Ausschusses: Artikel 13 unverändert)

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wem im Betrieb seines Gewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden."
2. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. die Wertpapiere vertretbar und zur Sammelverwahrung durch die Wertpapiersammelbank und den ausländischen Verwahrer im Rahmen ihrer gegenseitigen Kontoverbindung zugelassen sind."
3. In § 15 Abs. 3 und § 17 werden jeweils die Wörter „einem Kaufmann" durch das Wort „jemandem" und das Wort „Handelsgewerbes" durch das Wort „Gewerbes" ersetzt.
4. In § 16 Nr. 2 werden die Wörter „nach § 36 des Handelsgesetzbuchs," gestrichen.
5. In § 31 werden das Wort „ein Kaufmann" durch das Wort „jemand" und das Wort „Handelsgewerbes" durch das Wort „Gewerbes" ersetzt.
6. In § 34 Abs. 1, §§ 35 und 37 werden jeweils die Wörter „Ein Kaufmann, der" durch das Wort „Wer" ersetzt.
7. § 41 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 13a

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Strichpunkt und die Wörter „Veröffentlichung der Anmeldung" angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Anmeldung einer Marke, deren Anmeldetag feststeht, wird einschließlich solcher Angaben veröffentlicht, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen."

2. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende von Nummer 13 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. die in die Veröffentlichung nach § 33 Abs. 3 aufzunehmenden Angaben zu regeln und Umfang sowie Art und Weise der Veröffentlichung dieser Angaben festzulegen."

3. § 165 wird wie folgt gefaßt:

„§ 165

Übergangsvorschriften

(1) Auf Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 1998 zur Eintragung einer Marke in das Register beim Patentamt eingereicht worden sind, ist § 33 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(2) Bis zum 1. Januar 1999 ist § 125h mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Insolvenzverfahrens das Konkursverfahren, an die Stelle des Insolvenzgerichts das Konkursgericht, an die Stelle der Insolvenzmasse die Konkursmasse und an die Stelle des Insolvenzverwalters der Konkursverwalter tritt."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 6c Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 15

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 15a Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Kaufleute, die eine Firma führen," durch die Wörter „Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist," ersetzt.	
2. Dem § 15b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:	
„Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 2 ist nicht auf sie anzuwenden."	
Artikel 16	**Artikel 16**
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	unverändert
Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	
1. In § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuches" ein Komma sowie der Halbsatz „sofern er in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder auf Grund einer gesetzlichen Sonderregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht eingetragen zu werden braucht," eingefügt.	
2. In § 109 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des § 36 des Handelsgesetzbuchs oder" gestrichen.	
Artikel 17	**Artikel 17**
Änderung des Beurkundungsgesetzes	unverändert
In den §§ 39 und 41 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Firma oder" gestrichen.	
Artikel 18	**Artikel 18**
Änderung der Zivilprozeßordnung	**Änderung der Zivilprozeßordnung**
Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 29 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 werden jeweils das Komma nach dem Wort „Kaufleute" sowie die Wörter „die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören" gestrichen.	1. unverändert
2. In § *1027* Abs. 2 werden *die Wörter „und keine der Parteien zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört" gestrichen.*	2. In § **1025** Abs. 2 werden **nach den Wörtern „im Ausland liegt" die Wörter „oder noch nicht bestimmt ist" eingefügt.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 19

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 19
unverändert

Artikel 40 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   ‚3. In § 34 Abs. 1 und 5 werden jeweils die Wörter „des Konkurses" durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens" ersetzt.'

2. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

   ‚6. § 131 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 sowie Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Konkurses" jeweils durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens" ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Eine offene Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

      1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

      2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

      Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

3. Die Nummern 7 bis 10 werden gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 20
unverändert

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Für die Führung des Handelsregisters ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig."

Entwurf

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht zu übertragen" durch die Wörter „anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei kann auch vorgeschrieben werden, daß das Geburtsdatum von in das Handelsregister einzutragenden Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, findet § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung."

2. In § 132 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „125 a Abs. 2" durch die Angabe „37 a Abs. 4, § 125 a Abs. 2" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

In § 5 Abs. 3 Satz 1 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808) werden jeweils nach dem Wort „Familiennamen" ein Komma und das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

§ 18 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beruf" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vornamen" ein Komma und das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Handelsregisterverfügung

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 33, 36" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

Änderung der Handelsregisterverfügung

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 23 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu diesem Zweck und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Industrie- und Handelskammer einzuholen."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 24 wird wie folgt gefaßt:	2. unverändert
„§ 24	
(1) Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren Geburtsdatum anzugeben.	
(2) Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. Die Änderung der Geschäftsanschrift ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen.	
(3) Absatz 2 gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung und die Änderung von deren Geschäftsanschrift entsprechend.	
(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß bei den Anmeldungen auch der Geschäftszweig, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, angegeben wird."	
3. § 40 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Beruf" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.	
b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Familienname" ein Komma sowie das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.	
c) In Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe e wird das Wort „Beruf" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.	
d) In Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe a werden vor dem Wort „Firma" das Wort „Geburtsdatum" sowie ein Komma eingefügt.	
e) In Nummer 5 Abs. 5 Buchstabe f und g werden jeweils nach dem Wort „Familiennamen" ein Komma sowie das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.	
4. § 43 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Nummer 4 wird das Wort „Beruf" durch das Wort „Geburtsdatum" ersetzt.	
b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Familienname" ein Komma sowie das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.	
c) In Nummer 6 Buchstaben m, n und o werden jeweils nach dem Wort „Familiennamen" ein Komma sowie das Wort „Geburtsdatum" eingefügt.	
Artikel 24	**Artikel 24**
Änderung der Kostenordnung	**Änderung der Kostenordnung**
Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 26 wird wie folgt geändert:	1. § 26 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder eines Unternehmens nach § 36 des Handelsgesetzbuchs" gestrichen.	a) unverändert

Entwurf

b) *In* Absatz 4 *Nr. 4* werden nach dem Wort „Einzelkaufmann“ das Komma und die Wörter „ein Unternehmen nach § 36 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „Schiffsregister“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und im Kabelbuch“ werden gestrichen.

b) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Komma nach dem Wort „Grundbuchordnung“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und nach § 22 Abs. 1 des Kabelpfandgesetzes vom 31. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 37)“ werden gestrichen.

c) In Nummer 7 werden die Wörter „Firma oder“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 4 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „1 000 000 Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „bei der Eintragung der Löschung höchstens 400 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Einzelkaufmann“ das Komma und die Wörter „ein Unternehmen nach § 36 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Geschäftswert beträgt bei der Eintragung

1. einer Prokura oder deren Änderung 25 000 Deutsche Mark;

2. des Erlöschens einer Prokura 10 000 Deutsche Mark.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat das Unternehmen mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der eingetragenen Zweigniederlassungen zu ermitteln; bei der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen sind diese mitzurechnen. Der Wert nach den vorstehenden Sätzen beträgt mindestens 25 000 Deutsche Mark und höchstens 5 000 000 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 sind für Prokuren nicht anzuwenden.“

2. entfällt

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. *§ 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:* *„(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert höchstens auf 10 Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 1 Million Deutsche Mark, anzunehmen."*	**4. entfällt**
5. *§ 40 wird wie folgt gefaßt:* *„§ 40* *Geschäftswert bei zustimmenden Erklärungen* *(1) Bei einer Zustimmungserklärung ist der Wert des Geschäfts maßgebend, auf das sich die Zustimmungserklärung bezieht.* *(2) Bei Zustimmungserklärungen auf Grund einer gegenwärtigen oder künftigen Mitberechtigung ermäßigt sich der Geschäftswert nach Absatz 1 auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Entsprechendes gilt für Zustimmungserklärungen von Anteilsinhabern (§ 2 des Umwandlungsgesetzes). Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen."*	**5. entfällt**
6. *§ 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:* *„(3) § 40 gilt entsprechend."*	**6. entfällt**
7. In § 85 werden in Satz 1 die Wörter „und in das Kabelbuch" und in Satz 2 die Wörter „und des Kabels" gestrichen.	7. In § 85 werden **in der Überschrift und** in Satz 1 die Wörter „und in das Kabelbuch" und in Satz 2 die Wörter „und des Kabels" gestrichen.
Artikel 25 **Änderung des D-Markbilanzgesetzes** In § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils der Halbsatz „soweit sie nicht zu den in § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören," gestrichen.	**Artikel 25** unverändert
Artikel 26 **Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung** § 11 Abs. 1 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 des Handelsgesetzbuchs" das Komma und die Wörter „das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert," gestrichen. 2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 19 des Handelsgesetzbuchs, § 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und §§ 4, 279 des Aktiengesetzes sind zu beachten."	**Artikel 26** unverändert

Entwurf

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel *6,* 21, 22, 23 und 26 beruhenden Teile der *Verordnung über Orderlagerscheine,* der Partnerschaftsregisterverordnung, der Verordnung über das Genossenschaftsregister, der Handelsregisterverfügung und der Unternehmensrückgabeverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) *Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 6, 10, 18, 21, 23, 24, 27, 35 und 38 bis 48, Artikel 4 Nr. 1 und 3, soweit dadurch Artikel 38 Abs. 3 in das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche eingefügt wird, Artikel 6, 7, 8 Nr. 4, Artikel 10 Nr. 2 und 5, Artikel 13 Nr. 1, 3 bis 7, Artikel 14, 16, 18, 23 Nr. 1, Artikel 24 Nr. 1, Artikel 25 und 26 Nr. 1 dieses Gesetzes treten am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.*

(2) Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a, b dieses Gesetzes tritt am 1. Januar ... *[einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 21, 22, 23 und 26 beruhenden Teile der Partnerschaftsregisterverordnung, der Verordnung über das Genossenschaftsregister, der Handelsregisterverfügung und der Unternehmensrückgabeverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27a

Übergangsregelung

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters im Rahmen des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 20 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes schon ab dem 1. Juli 1998 zu regeln. Die Rechtsverordnungen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2002 in Kraft treten.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) **Artikel 13 a Nr. 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

(2) Artikel 3 Nr. 7, 9, 25, 34 und 34a, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 9 Nr. 3 und 6, Artikel 10 Nr. 2, 3 und 5, Artikel 21, 22 und 23 Nr. 2 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a, b dieses Gesetzes tritt am 1. Januar **2002** in Kraft.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Juli 1998** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Eckhart Pick und Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) – **Drucksache 13/8444** – in seiner 194. Sitzung vom 1. Oktober 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung vom 4. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 112. Sitzung abschließend beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Gesetzes entspricht weitestgehend dem Regierungsentwurf (Drucksache 13/8444). Die Vorschläge des Bundesrates (Drucksache 13/8444, S. 91 bis 97) wurden in den Entwurf übernommen, soweit die Bundesregierung diesen in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/8444, S. 98 bis 100) zugestimmt hatte. Der Rechtsausschuß hat allerdings auch den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, das Handelsregister-Eintragungsverfahren zusätzlich dadurch zu beschleunigen, daß die Regelbeteiligung der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw. zugunsten einer Beteiligungspflicht in Zweifelsfällen aufgegeben wird (s. Artikel 23 Nr. 1a – Änderung des § 23 Satz 2 der Handelsregisterverfügung).

Des weiteren ist dem inzwischen verabschiedeten Transportrechtsreformgesetz (Drucksache 13/8445) Rechnung getragen worden, indem Artikel 3 Nr. 43 bis 48 und Artikel 6 des Regierungsentwurfs, der das Transportrechtsreformgesetz noch nicht berücksichtigt hatte, gestrichen wurden. Darüber hinaus sind von den in Artikel 24 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen der Kostenordnung diejenigen gestrichen worden, die der Gesetzgeber bereits durch das Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) vorweggenommen hat. Außerdem sind die Vorschriften über das Inkrafttreten (Artikel 28) und die Übergangsvorschriften (Artikel 4 Nr. 2, 3 des Gesetzes – Artikel 29a, 38 bis 41 EGHGB) an den bisherigen Zeitablauf angepaßt und zum Teil mit neuen Fristen versehen worden.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuß – insoweit über den Regierungsentwurf hinausgehend – im Zusammenhang mit der Neuregelung des Firmenrechts als einem Teil des Rechts der geschäftlichen Kennzeichen auch eine Ergänzung des Markengesetzes, mit der die Veröffentlichung von beim Deutschen Patentamt angemeldeten Marken schon vor deren Eintragung ermöglicht wird (Artikel 13a – neu –).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Zur Neuregelung des Kaufmannsbegriffs

Die Konzeption des neuen Kaufmannsbegriffs nach dem Regierungsentwurf ist auch nach den Beratungen im Rechtsausschuß beibehalten worden. Der Ausschuß hält die Zusammenfassung der bisherigen „Muß-" und „Sollkaufleute" in den §§ 1 und 2 HGB zu einem neuen einheitlichen Tatbestand, wie der Regierungsentwurf ihn in dem neuen § 1 Abs. 2 HGB-E vorsieht, für sachgerecht. Danach ist künftig jeder Gewerbetreibende kraft Gesetzes Kaufmann, es sei denn, sein Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb; die Eintragung in das Handelsregister ist insoweit nur deklaratorisch. Kleinbetriebe unterhalb dieser „Schwelle" können freiwillig durch (dann allerdings konstitutive) Eintragung in das Handelsregister Kaufmannseigenschaft erwerben (§ 2 HGB-E). Die Rechtsfigur des „Minderkaufmanns" entfällt. Diese Neuregelung ist nach Auffassung des Ausschusses insgesamt moderner und wirtschaftsnäher als das geltende Recht und trägt erheblich zur Rechtsvereinfachung bei.

aa) Zu § 1 Abs. 2 HGB-E

Es ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des Kaufmannsbegriffs noch einmal eingehend erörtert worden, ob die im neuen § 1 Abs. 2 HGB-E enthaltene Grenzziehung zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten anhand des Erfordernisses eines „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs" nicht noch näherer Präzisierung durch den Gesetzgeber zugänglich ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist mitunter als zu „schillernd" empfunden worden, um eine rechtssichere Abgrenzung zu erreichen. Insbesondere ist deshalb geprüft worden, ob es durch

gesetzliche Mindestgrößenanforderungen wie z. B. Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Betriebsvermögen, Gewinn, Arbeitnehmerzahl o. ä. konkretisiert werden kann. Im Ergebnis lehnt der Ausschuß eine solche Lösung aber in Übereinstimmung mit der Bundesregierung ab:

Zum einen hält der Ausschuß eine weitere Präzisierung durch Gesetz nicht für erforderlich. Die Gefahr, daß in der handelsrechtlichen Praxis Streitfälle darüber entstehen, ob ein gewerbliches Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, dürfte nach der Konzeption des Regierungsentwurfs eher deutlich geringer sein als unter dem geltenden Recht. Wegen der Sperrwirkung der Registereintragung (§ 5 HGB) verbleiben als Objekt für Streitfälle insoweit letztlich nur nicht eingetragene Einzelunternehmen und nicht eingetragene Personengesellschaften, deren Auftreten im Geschäftsverkehr sich künftig aber von Einzelkaufleuten und von einer oHG/KG vor allem durch den fehlenden Rechtsformzusatz in der Geschäftsbezeichnung/Firma (§ 19 Abs. 1 HGB-E) und die Geschäftsbriefangaben (§§ 37a, 125 a HGB-E) deutlich unterscheiden wird; für die Kapitalgesellschaften als sog. Formkaufleute (§ 6 Abs. 2 HGB) stellt sich das Abgrenzungsproblem überhaupt nicht. Hinzu tritt eine weitere erhebliche Reduzierung des „Streitpotentials" durch die neue (freiwillige) Eintragungsoption für Kleinbetriebe nach den §§ 2, 105 Abs. 2 HGB-E. Dem dann noch verbleibenden Unsicherheitspotential trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß § 1 Abs. 2 HGB-E als gesetzliche Beweislastregel ausgestaltet ist zu Lasten desjenigen Gewerbetreibenden, der sich darauf beruft, sein Unternehmen erfordere nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb und sei deshalb nicht-kaufmännisch.

Zum anderen würde eine gesetzliche Konkretisierung anhand von Fixmerkmalen, insbesondere von Umsatzgrenzen, eine Reihe von nur schwer oder aufwendig lösbaren Problemen aufwerfen. So gibt es keine verläßlichen, empirisch ermittelten Daten über einzelne Unternehmensmerkmale, wie z. B. Umsatzgrößen, im Zusammenhang mit der Abgrenzung kaufmännischer Geschäftsbetriebe, auf die der Gesetzgeber verläßlich und willkürfrei zurückgreifen könnte. Die Praxis, z. B. der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der gutachterlichen Beteiligung im Registerverfahren, geht insoweit von sehr stark differierenden Merkmalen je nach Branchenzugehörigkeit des betroffenen Unternehmens aus. Auch gibt es im geltenden Recht keine gesetzlichen Bezugsgrößen, auf die verwiesen werden könnte. Weder § 267 HGB noch § 141 der Abgabenordnung (AO) eignen sich dazu. Schließlich würde das Herausgreifen einer bestimmten Umsatzgrenze (z. B. 500 000 DM p. a.) als einziges Abgrenzungsmerkmal den Anforderungen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs nicht gerecht und wäre willkürlich. Es würde auch die Grenzziehung gegenüber dem geltenden Rechtszustand, an den sich die beteiligten Kreise seit Jahrzehnten gewöhnt haben, erheblich verändern.

Selbst wenn man trotz dieser Bedenken auf den „Umsatz" als alleiniges Kriterium abstellen würde, wären erhebliche Definitions- und Folgeprobleme vom Gesetzgeber zu bewältigen. Erstens wäre der Umsatzbegriff für die kaufmannsrechtliche Abgrenzung eigens zu definieren, und zwar abweichend von § 141 AO, der nicht alle Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einbezieht sowie auch in Abgrenzung zu den „Umsatzerlösen" im Sinne des Bilanzrechts des HGB (§ 277 Abs. 1 HGB). Zweitens liegen Umsatzzahlen regelmäßig erst nachträglich für einen abgelaufenen Veranlagungszeitraum vor, so daß im Gesetz der Zeitpunkt festgelegt werden müßte, ab dem im Einzelfall das Über- oder Unterschreiten der Größenmerkmale die Kaufmannseigenschaft eines Betriebes begründet bzw. beseitigt. Dies ließe sich aber mit der Konzeption, daß die Kaufmannseigenschaft kraft Gesetzes eintreten und die Handelsregistereintragung insoweit nur deklaratorisch sein soll, kaum vereinbaren.

Schließlich hat der Ausschuß berücksichtigt, daß das Tatbestandsmerkmal des „Erfordernisses eines nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs" wörtlich der seit jeher im Gesetz verwendeten Formulierung zur Abgrenzung zwischen Voll- und Minderkaufleuten (bei Grundhandelsgewerben) in § 4 Abs. 1 HGB und zwischen Voll- und Nicht-Kaufleuten (bei sonstigem Gewerbe) in § 2 HGB entspricht. Damit kann auch nach neuem Recht für die praktische Abgrenzung des (voll/-)kaufmännischen Betriebes vom nicht-kaufmännischen Unternehmen auf die seit langem bewährten, in der Rechtsprechung gefundenen Kriterien zurückgegriffen werden, die gegebenenfalls von der Rechtsprechung weiterzuentwickeln sein werden.

bb) Zu §§ 2, 105 Abs. 2 HGB-E

Der Rechtsausschuß begrüßt die in den §§ 2 und 105 Abs. 2 HGB-E vorgesehene neue Option für Kleinbetriebe, durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister die (Voll-)Kaufmannseigenschaft bzw. die Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu erwerben. Damit wird den kleinen Unternehmen mehr Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der für sie passenden Rechtsform eingeräumt. Die vom Bundesrat in Nummer 1 seiner Stellungnahme gegen diesen Vorschlag erhobenen Bedenken teilt der Ausschuß nicht. Daß dem Kleinunternehmen die Möglichkeit bleibt, seine Entscheidung für eine freiwillige Handelsregistereintragung auch wieder rückgängig zu machen, läßt weder eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs noch eine Mehrbelastung der Registergerichte besorgen. Der Rechtsausschuß teilt insoweit die Auffassung der Bundesregierung, wie sie in der Gegenäußerung zum Ausdruck gekommen ist (vgl. Drucksache 13/8444, S. 98).

cc) Zur Streichung des § 36 HGB

Die im Regierungsentwurf zur Abrundung der Neuregelung des Kaufmannsbegriffs vorgesehene Beseitigung der handels- und registerrechtlichen Privilegierung von Unternehmen der öffentlichen Hand nach § 36 HGB hält der Rechtsausschuß für richtig.

Die Einwendungen des Bundesrates in Nummer 4 seiner Stellungnahme überzeugen nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht; auf die insoweit zutreffenden Ausführungen der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Drucksache 13/8444, S. 99) wird verwiesen.

b) Zur Neuregelung des Firmenrechts

Das firmenrechtliche Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB – Artikel 3 Nr. 11) soll in der Fassung des Regierungsentwurfs neu geregelt werden. Dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 3 seiner Stellungnahme sollte aus den nach Ansicht des Ausschusses zutreffenden Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. Drucksache 13/8444, S. 98, 99) nicht gefolgt werden.

c) Zur Neuregelung des Handelsregisterverfahrens

Die Erleichterungen, die der Regierungsentwurf im Bekanntmachungsverfahren bei Zweigniederlassungen nach § 13c HGB (Artikel 3 Nr. 7) vorsieht, wird vom Rechtsausschuß begrüßt. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang vorgeschlagene, über den Regierungsentwurf hinausgehende Änderung des § 13c HGB hält der Ausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates angeführten Gründen (vgl. Drucksache 13/8444, S. 98) nicht für überzeugend. Es soll daher insoweit bei der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben.

Auch der im Regierungsentwurf vorgesehenen Reduzierung und Vereinheitlichung der Satzungskontrollbefugnis des Registergerichts bei der Ersteintragung einer Aktiengesellschaft (Artikel 9 Nr. 2 – § 38 Abs. 3 AktG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 10 Nr. 4 – § 9c Abs. 2 GmbHG) und einer Genossenschaft (Artikel 11 Nr. 2 – § 11a Abs. 3 GenG) soll gefolgt werden. Die vom Bundesrat hierzu in den Nummern 8, 10 und 11 seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Ergänzungen sind nach Ansicht des Rechtsausschusses aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu angeführten Gründen (vgl. Drucksache 13/8444, S. 99) nicht sachgerecht.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 (Änderung des HGB)

Zu Nummer 34 a – neu – (§ 175 HGB)

Mit der Neufassung des § 175 Satz 2 HGB soll dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 5 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 93), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt werden.

Zu Nummer 36 (§ 177 HGB)

§ 177 HGB soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 93), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, neu gefaßt werden.

Die Ausscheidensregelungen des Gesetzes, die nur Auffangregelungen darstellen für den Fall, daß der Gesellschaftsvertrag hierzu keine Bestimmung trifft, müssen auf typische Interessenlagen abstellen. Beim Tod eines Kommanditisten widerspricht dessen Ausscheiden mit der Folge eines Abfindungsanspruches der Erben regelmäßig dem Interesse der übrigen Gesellschafter, des Erblassers und der Erben. Anders verhält es sich jedenfalls regelmäßig beim Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB-E). Der Abfindungsanspruch bei Ausscheiden und Fortsetzung unter den Verbleibenden richtet sich, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Bestimmung auch nach der Neuregelung des § 131 HGB nach § 738 BGB. Die Aufhebung des § 142 HGB (Artikel 3 Nr. 32) ist reine Folgeänderung und bedeutet in diesem Zusammenhang keine Rechtsänderung. Dies macht der neue § 140 Abs. 1 Satz 2 HGB (Artikel 3 Nr. 31) deutlich. Die Ausschließungsklage ist auch in einer zweigliedrigen Gesellschaft möglich und führt nicht etwa zum Entstehen einer „Einpersonengesellschaft“; in diesem Fall geht vielmehr das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den Verbleibenden über.

Zu den Nummern 43 bis 48 (§§ 406, 407, 415, 416, 425, 451 HGB)

Die im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Änderungen der §§ 406, 407, 415, 416, 425, 451 HGB entfallen infolge der Verabschiedung des Transportrechtsreformgesetzes (Drucksache 13/8445), mit dem der Vierte bis Siebente Abschnitt des Vierten Buches des HGB insgesamt neu gefaßt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des EGHGB)

Zu Nummer 2 (Artikel 29 a EGHGB)

Die Einstellung des Datums 1. Juli 1998 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Zu Nummer 3 (Artikel 38 bis 41 EGHGB)

Zu Artikel 38 EGHGB

Zu Absatz 1

Die Einstellung des Datums 1. Juli 1998 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung. Der Rechtsausschuß hält allerdings eine Verlängerung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Weiterbenutzungsfrist für die bisher zulässigen Firmen auf knapp fünf Jahre für angemessen. Daraus resultiert das Datum 31. März 2003.

Zu Absatz 2

Die Einstellung des Datums 1. Juli 1998 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird gegenüber dem Regierungsentwurf neu gefaßt. Die von der Streichung des § 36 HGB betroffenen Unternehmen der öffentlichen Hand sollen

nach Satz 1 bis zum 31. März 2000 zur Eintragung in das Handelsregister nachgemeldet werden müssen. Mit Satz 2 soll dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 93), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 39 EGHGB

Die Einstellung der Daten 1. Juli 1998 und 31. Dezember 1999 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Zu Artikel 40 EGHGB

Die Einstellung der Daten 1. Januar 1999 und 31. März 2000 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Die im Regierungsentwurf noch als Absatz 1 des Artikels 40 EGHGB enthaltene Übergangsregelung für die Nachmeldung des Geburtsdatums Minderjähriger zur Eintragung in das Handelsregister soll allerdings gestrichen werden. Die Vorschrift würde die Verabschiedung des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes (Drucksache 13/5624) voraussetzen, dessen Beratung aber derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Artikel 41 EGHGB

Die Einstellung der Daten 1. Juli 1998 und 31. Dezember 2001 in den Entwurfstext berücksichtigt die Neufassung der Inkrafttretensregelung nach Artikel 28 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über Orderlagerscheine)

Die im Regierungsentwurf noch als Artikel 6 vorgesehene Änderung der Verordnung über Orderlagerscheine entfällt infolge der Verabschiedung des Transportrechtsreformgesetzes (Drucksache 13/8445), das in Artikel 7 das Außerkrafttreten dieser Verordnung vorsieht.

Zu Artikel 9 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 42 AktG)

Mit der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Ergänzung des Entwurfstextes soll ein redaktionelles Versehen im Regierungsentwurf beseitigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 279 AktG)

Mit der hier vorgeschlagenen Neufassung des § 279 AktG wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 9 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 94), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung getragen.

Zu Artikel 13a – neu – (Änderung des Markengesetzes)

Der Ausschuß empfiehlt, den vorliegenden Gesetzentwurf um eine Änderung des Markengesetzes zu ergänzen. Damit soll die Grundlage dafür geschaffen werden, daß Anmeldungen von Marken beim Deutschen Patentamt schon vor ihrer Eintragung veröffentlicht werden können. Maßgebend dafür sind die folgenden Gründe:

Durch das Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 ist der Verfahrensablauf hinsichtlich der Markeneintragung und des Widerspruchsverfahrens neugestaltet worden. An die Stelle der Bekanntmachung der Anmeldung des Warenzeichens und des sich anschließenden Widerspruchsverfahrens ist die Eintragung der Marke bereits nach Abschluß der Prüfung auf formelle Schutzvoraussetzungen und absolute Schutzhindernisse getreten. Da sich das Widerspruchsverfahren an die Veröffentlichung der Eintragung der Marke in das Register anschließt, verzichtet das geltende Recht darauf, daß bereits die Anmeldung der Marke bekanntgemacht wird.

Die mit dieser Neugestaltung beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens der Eintragung und Veröffentlichung der Marke ist zunächst nicht in dem erwarteten Ausmaß eingetreten. Vielmehr hat es bei der Bearbeitung von Markenanmeldungen im Deutschen Patentamt aus verschiedenen Gründen Erledigungsrückstände gegeben. Lediglich angemeldete Marken sind auch in kommerziellen Datenbanken nicht recherchierbar. Diese Situation tritt unabhängig von Erledigungsrückständen auf, weil auch bei normalem Arbeitsrhythmus immer ein gewisser Zeitraum vergeht, bis eine Marke eingetragen und die Eintragung veröffentlicht werden kann. In bezug auf spätere Anmeldungen stellen die bis zur Veröffentlichung ihrer Eintragung unbekannt bleibenden Marken ein erhebliches Konfliktpotential dar, weil zeitlich früher angemeldete Marken Vorrang haben vor späteren Anmeldungen. Durch unerwartet im Register auftauchende Marken können nachträglich ganze Marken und Marketingstrategien zunichte gemacht werden, was für die Anmelderschaft ein erhebliches Zeit- und Kostenrisiko darstellt.

Damit potentielle Konflikte bei Markenanmeldungen vorhersehbar werden, bedarf es einer möglichst frühzeitigen Veröffentlichung der Anmeldung der Marke. Diese Veröffentlichung sollte neben Angaben über die angemeldete Marke auch Angaben enthalten, die eine Feststellung der Identität des Anmelders ermöglichen. Der damit hergestellte Bezug zu personenbezogenen Daten läßt es im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung geboten erscheinen, die diesbezügliche Regelung im Markengesetz zu treffen. Dagegen können weitere Einzelheiten zu den in die Veröffentlichung aufzunehmenden Angaben, zum Umfang sowie zur Art und Weise der Veröffentlichung – wie schon bei der Veröffentlichung der Registereintragung – in der Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes (Markenverordnung) geregelt werden.

Technisch kann die vorgesehene Veröffentlichung erst für solche Anmeldungen verwirklicht werden, die vom 1. Januar 1998 an beim Patentamt eingehen. Früher eingereichte Anmeldungen sind datenbankmäßig nicht in der gebotenen Weise aufbereitet. Dies kann mit vertretbarem Aufwand auch nicht nachgeholt werden. Deshalb sollen Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 1998 beim Patentamt eingereicht worden sind, in einer Übergangsvorschrift vom Veröffentlichungsgebot ausgenommen werden.

Zu Nummer 1 – neu – (§ 33 Abs. 3 Markengesetz)

Die Bestimmung, daß Markenanmeldungen zu veröffentlichen sind, soll in den für das Eintragungsverfahren maßgeblichen Abschnitt des Markengesetzes eingestellt werden.

Gegenstand der in einem neuen Absatz 3 des § 33 Markengesetz vorzusehenden Veröffentlichung soll die Anmeldung von Marken sein, „deren Anmeldetag feststeht". Über die in § 33 Abs. 1 Markengesetz enthaltene Definition des Anmeldetages wird auf diese Weise der in § 32 Abs. 2 Markengesetz enthaltene Katalog konstitutiver Mindestanforderungen für eine Markenanmeldung auch zur Voraussetzung für die Veröffentlichung: Angaben, die eine Identifizierung des Anmelders ermöglichen, Angaben zur Marke und Angaben zu den Waren und/oder Dienstleistungen, für die der Markenschutz beantragt wird. Denn eine Veröffentlichung erscheint nur sinnvoll, wenn ihr Inhalt auf diesen drei Grundelementen aufbauen kann.

Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Veröffentlichung sind vom Verordnungsgeber in der Markenverordnung zu regeln. Im Gesetz selbst wird durch die Nennung der „Anmeldung" als Gegenstand der Veröffentlichung sichergestellt, daß keine Angaben veröffentlicht werden dürfen, die nicht zur Anmeldung gehören. Die Veröffentlichung kann lediglich umgekehrt hinter dem Inhalt der Anmeldung zurückbleiben, braucht sich also nicht auf alle Angaben zu erstrecken, die Inhalt der Anmeldung sind.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit soll in § 33 Abs. 3 Markengesetz ferner ausdrücklich geregelt werden, daß die Veröffentlichung der Anmeldung einschließlich solcher Angaben erfolgt, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen. Hiermit wird die nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1, 44) gebotene gesetzliche Grundlage für den mit der Veröffentlichung der Anmeldung verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Anmelders geschaffen.

Alles weitere zu den in die Veröffentlichung aufzunehmenden Angaben, zum Umfang sowie zur Art und Weise der Veröffentlichung läßt sich besser in der Markenverordnung regeln.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 65 Abs. 1 Nr. 14 Markengesetz)

Um die Einzelheiten der Veröffentlichung von Markenanmeldungen in der Markenverordnung regeln zu können, ist eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 65 Abs. 1 Markengesetz durch Anfügen einer weiteren Nummer erforderlich. Bei dem im Verordnungswege zu regelnden Veröffentlichungsumfang wird vor allem auf die dem Deutschen Patentamt jeweils zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen sein. Diese Möglichkeiten sind in bestimmten Grenzen durch das für die Veröffentlichung zur Verfügung stehende Medium vorgegeben. Auch dieses Medium soll in der Markenverordnung festgelegt werden. Angestrebt wird eine EDV-technische Lösung.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 165 Abs. 1 Markengesetz)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 165 Markengesetz wird sichergestellt, daß die Pflicht zur Veröffentlichung nur Anmeldungen erfaßt, deren Inhalt das Deutsche Patentamt für diesen Zweck datenbankmäßig in der gebotenen Weise hat aufbereiten können. Die EDV-technischen Voraussetzungen hierfür liegen seit dem 1. Januar 1998 vor. Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt beim Deutschen Patentamt eingereicht worden sind, werden deshalb in der Übergangsregelung vom Erfordernis der Veröffentlichung ausgenommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 2 (§ 1025 Abs. 2 ZPO)

Die im Regierungsentwurf als Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 1027 Abs. 2 ZPO entfällt infolge des Inkrafttretens des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224).

Mit der jetzt als Nummer 2 vorgeschlagenen Ergänzung des § 1025 Abs. 2 ZPO soll ein Redaktionsversehen bei der Verabschiedung des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes berichtigt werden.

Zu Artikel 23 (Änderung der Handelsregisterverfügung)

Zu Nummer 1 a – neu – (§ 23 HRV)

Mit der Neufassung des § 23 Satz 2 der Handelsregisterverfügung soll dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 12 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 95), den auch die Bundesregierung in der Gegenäußerung für überlegenswert hält, gefolgt werden.

Zu Artikel 24 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26 KostO)

Mit der Neufassung von § 26 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 und 6 KostO soll dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 96), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt werden.

Zu den Nummern 2, 4, 5 und 6 (§§ 27, 39, 40, 41 KostO)

Die im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Änderungen der §§ 27, 39, 40 und 41 der Kostenordnung

sind inzwischen durch Artikel 33 Abs. 6 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) vorweggenommen worden. Sie müssen daher hier entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 85 KostO)

Die hier vorgenommene Ergänzung der Änderung des § 85 der Kostenordnung entspricht einem zutreffenden redaktionellen Hinweis der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 100).

Zu Artikel 27 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die „Entsteinerungsklausel" ist der Streichung von Artikel 6 (Änderung der Verordnung über Orderlagerscheine) anzupassen.

Zu Artikel 27 a (Übergangsregelung)

Mit der Einfügung des neuen Artikels 27 a soll der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 14 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 96), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, aufgegriffen werden.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll abweichend vom Regierungsentwurf geregelt werden. Insbesondere die Neuregelung des Kaufmannsbegriffs erfordert nach Ansicht des Ausschusses keine so lange Vorlaufzeit wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen. Die Grundkonzeption der Neuregelung der §§ 1 bis 4 HGB ist den beteiligten Kreisen seit mehr als eineinhalb Jahren, nämlich seit der Vorstellung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz im August 1996 bekannt; auch die Einzelheiten dieser Konzeption bleiben nach der vorliegenden Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses gegenüber dem Regierungsentwurf vom April 1997 unverändert. Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die Neuregelung des Kaufmannsrechts ebenso wie die des Firmenrechts schon am 1. Juli 1998 in Kraft treten kann, zumal so auch ein Gleichlauf mit dem Inkrafttreten der Änderungen des HGB durch das Transportrechtsreformgesetz (Drucksache 13/8445) erreicht wird.

Zu Absatz 1

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 65 Abs. 1 Markengesetz (Artikel 13 a Nr. 2 – neu –) soll so schnell wie möglich, also am Tage nach der Verkündung in Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 2

Eine halbjährige Vorlaufzeit bis zum 1. Januar 1999 empfiehlt der Rechtsausschuß für die Neuregelungen in bezug auf die Sitzwahl und die Gesellschafterlisten der GmbH sowie – mit Rücksicht auf die notwendige Vorbereitung bei den Registergerichten – für die registerrechtlichen Neuregelungen im Zusammenhang mit der Eintragung des Geburtsdatums, der Einreichung der Geschäftsanschrift und der Änderung des Zweigniederlassungsrechts.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht Artikel 28 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs und trägt zugleich dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 15 seiner Stellungnahme (vgl. Drucksache 13/8444, S. 97), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung.

Zu Absatz 4

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes, zu denen insbesondere das neue Kaufmanns- und Firmenrecht sowie das Recht der Personenhandelsgesellschaften, aber auch die von Absatz 2 nicht erfaßten registergerichtlichen Verfahrenserleichterungen gehören, sollen am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Bonn, den 25. März 1998

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333